

Stellungnahmen im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach § 13 TKG

Stellungnahme der 01051 Telecom GmbH, vertreten durch die Rechtsanwälte Piepenbrock * Schuster, vom 22.09.2006

Namens unserer Mandantin, der 01051 Telecom GmbH, danken wir der Kammer zunächst für die ausführliche Erörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Unsere Mandantin versteht den Entwurf der Regulierungsverfügung auf der Basis des überarbeiteten Entwurfs der Präsidentenkammer zur Marktdefinition und -analyse im Bereich der Anrufzustellung in einzelne Netze alternativer Teilnehmernetzbetreiber im öffentlichen Festtelefonnetz so, dass unter die Regulierungsverfügung auch solche Voice-over-IP-Dienste fallen sollen, die unter einer geografischen Rufnummer adressiert werden. Dies schließen wir daraus, dass in der Marktanalyse ausschließlich VoIP-Dienste, die unter nationalen Teilnehmernummern (Nummernbereich 032) adressiert werden, zunächst nicht in der vorgenommenen Marktanalyse berücksichtigt werden, obwohl insoweit ausgeführt wird:

"Gleichwohl ist davon auszugehen, dass Diensteverkehr, der über nationale Teilnehmernummern terminiert wird, Terminierungsmärkten zuzuordnen ist." (vgl. Seite 57 des Entwurfs)

Hieraus ist zu schließen, dass Verkehre, die im Rahmen von VoIP-Diensten unter geografischen Rufnummern adressiert werden, unter die Regulierungsverfügung fallen sollen. In dieser Allgemeinheit ist die Unterwerfung derartiger Dienste in den Markt der Anrufzustellung nach den Grundsätzen "ein Netz, ein Markt" nicht zulässig. Wir bitten daher darum, die Marktabgrenzung entsprechend zu modifizieren.

1. Kontrollierter Zugang

Dies ergibt sich daraus, dass im herkömmlichen Sinn ein Teilnehmeranschluss lediglich durch einen Netzbetreiber kontrolliert wird. Wird ein Teilnehmeranschluss beispielsweise über einen leitungsvermittelten Analog- oder ISDN-Anschluss realisiert, so kann allein der jeweilige Teilnehmernetzbetreiber diesen Zugang des bzw. zum Endkunden kontrollieren. Jeder andere Netzbetreiber, der diesen Kundenanschluss erreichen will, ist zwingend darauf angewiesen, das Netz dieses Teilnehmernetzbetreibers zu nutzen. Die Einstufung dieses Zugangs auf Grund der Kontrollmöglichkeit als monopolistische Leistung ist daher zu rechtfertigen. Entsprechendes gilt auch für die Netze, bei denen der Kunde über eine Funkverbindung erreicht wird und der jeweilige Netzbetreiber die ausschließliche Kontrollmöglichkeit, etwa über die entsprechenden Konfigurationen der SIM-Karte, seiner Funkbasisstation oder in seinem sonstigen System kontrollieren kann. Entsprechendes wird auch gelten, wenn im Bereich der Festnetze zwar eine paketvermittelte Übertragung etwa auf Basis des Internet-Protokolls (IP) erfolgt, die Kontrolle des Anschlusses aber ausschließlich von einem Netzbetreiber durchgeführt werden kann, etwa weil er als Bereitsteller der DSL-Verbindung diese auf Grund vertraglicher Vorgaben oder technischer Restriktionen ausschließlich für "seine" Verkehre nutzen darf bzw. kann.

2. Freizügiger Zugang

Anders verhält es sich jedoch in der Situation, in welcher der Kunde bei einem beliebigen DSL-Anbieter einen "DSL-Anschluss" bezieht und dieser Anbieter ihm die freizügige Nutzung ermöglicht und keine Vorgaben oder Restriktionen hinsichtlich der Anbieter vornimmt, die Dienste darüber erbringen.

Wenn beispielsweise heute ein Kunde bei der DT AG, der ase AG oder eines anderen DSL-Anbieters oder Resellers diesen nutzt, um unter anderem eine Verbindung zum öffentlichen Internet herzustellen, kann er ihn freizügig nutzen.

In diesen Fällen kann der Kunde mit beliebig vielen VoIP-Anbietern Vereinbarungen treffen und "seinem Anschluss", der über die freizügig nutzbare DSL-Leitung erreichbar ist, unterschiedlichste Rufnummern, seien es unterschiedliche geografische, nationale, persönliche oder schlicht IP-Kennungen außerhalb des E-164erRufnummernraums zu Adressierungszwecken zuteilen lassen. Um den Anschluss des Kunden zu erreichen, ist es in diesen Fällen nicht erforderlich, das Netz des Betreibers zu nutzen, dem eine der von ihm genutzten geografischen Rufnummern zugeteilt wurde und in des-

sen Netz die Umwertung auf eine IP-Adresse erfolgt und von dort aus weitergeleitet wird.

3. Mangels Zugangskontrollmöglichkeit keine per se Marktbeherrschung

In dieser Konstellation der freizügigen Nutzung des DSL-Anschlusses bildet das Telekommunikationsnetz, in dem die geografische Rufnummer implementiert ist, keinen zwingenden Engpass, durch den der Anruf geleitet werden muss. Der "Anschlussinhaber" ist vielmehr nicht ausschließlich über den einen VoIP-Anbieter oder auch den mit ihm kooperierenden Netzbetreiber, der über die geografischen Rufnummern verfügt, erreichbar. Der Umstand, in welchem Telekommunikationsnetz die geografische Rufnummer realisiert ist, ist daher in diesen Konstellationen nicht als Kriterium dafür geeignet festzulegen, wer den "Zugang zum Teilnehmeranschluss" kontrolliert.

Bei diesen Leistungen handelt es sich zwar in ihrer Gesamtheit um Terminierungsleistungen. Dadurch, dass im Bereich der letzten Meile jedoch keine physikalische Zugangskontrollmöglichkeit besteht, sondern der DSL-Anschluss über seine Verbindung zum Internet freizügig von unterschiedlichsten Anbietern zu diesen Terminierungszwecken genutzt werden kann, besteht keine Exklusivitätssituation. Damit scheidet eine Regulierung nach dem Gesichtspunkt "ein Netz, ein Markt" aus.

Losgelöst von den vorstehenden Ausführungen ist selbstverständlich die Frage einer Marktbeherrschung unter Marktanteils Gesichtspunkten zu beantworten. Sollte ein Unternehmen in einer derartigen Situation einen Marktanteil erreichen, der die Eingriffsschwelle überschreitet, so müsste eine entsprechende Überprüfung durchgeführt werden.

4. Zur technischen Realisierung:

Hinsichtlich der "Terminierung" von VoIP-Diensten sind unterschiedliche Lösungen beim Einsatz geografischer Rufnummern denkbar.

Da es sich bei den geografischen Rufnummern um solche des nationalen Rufnummernraums E-164 handelt, der technologieneutral eingesetzt wird, ist zunächst nicht erkennbar, ob die angewählte geografische Rufnummer einen leitungsvermittelt angeschlossenen herkömmlichen Telefonanschluss adressiert oder für einen VoIP-Dienst genutzt wird. Zwar gibt es gegenwärtig Überlegungen, einen entsprechenden Indikator zu definieren, mit dem eine derartige Unterscheidung schon bei der Wahl im Ursprungsnetz erkannt wird. Diese Überlegungen befinden sich jedoch noch in einem frühen Stadium, sodass sie für die vorliegende Regulierungsverfügung noch nicht im Sinne einer Festlegung berücksichtigt werden können.

Wird innerhalb eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes eine geografische Rufnummer angewählt, wird diese an den Netzbetreiber geleitet, in dessen Netz diese geografische Rufnummer implementiert wurde. In diesem Netz müssen die geografischen Rufnummern in IP-Adressen umgewandelt werden. Dies geschieht in der Regel in Dienstplattformen des VoIP-Anbieters, die über die geografischen Rufnummern adressiert und angesteuert werden. Der Netzbetreiber leitet die Anrufe somit zunächst unter den geografischen Rufnummern an den Diensteanbieter weiter, der sodann die Umwandlung in IP-Adressen vornimmt, um die Verbindung zum Kundenanschluss herzustellen.

Die Übermittlung der (Sprach-) Daten kann je nach Anbieter über das öffentliche Internet erfolgen oder über eine separate Datenverbindung. Welchen Weg der Anbieter nutzt, ist für den Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes, in dessen Netz die Plattform und damit die geografischen Rufnummern realisiert sind, nicht erkennbar.